## TOP 5: Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften

- Ministerium des Innern und für Sport -

## **Beschluss:**

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Vorschriften.

## Erläuterungen:

Artikel 1 bis 35 des Gesetzentwurfs dienen der Anpassung von besonderem, d.h. fachbereichsspezifischem Landesdatenschutzrecht an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (Verordnung (EU) 2016/679 - im Folgenden DSGVO). Diese ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar.

Die DSGVO ist zusammen mit der zeitgleich verabschiedeten Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz (Richtlinie (EU) 2016/680- JI-Richtlinie), die besondere Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr enthält, Teil der umfassenden EU-Datenschutzrechtsreform.

Ziel der DSGVO ist die Schaffung eines einheitliches Schutzniveaus für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten innerhalb der Europäischen Union (Artikel 1 DSGVO).

Obwohl die DSGVO das Ziel einer Vollharmonisierung ausdrücklich formuliert und EU-Verordnungen nach Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unmittelbar gelten, schafft sie dennoch Ausgestaltungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber - als Novum und ihrem

Wesen als Grundverordnung entsprechend, die den Datenschutz im Rahmen ihres Anwendungsbereichs nur dem Grundsatz nach regelt.

Rechtstechnisch ermöglicht wird dies durch eine Vielzahl sogenannter (obligatorische) Regelungsaufträge Öffnungsklauseln, die oder (fakultative) Regelungsoptionen enthalten. Diese verpflichten die nationalen Gesetzgeber zu Konkretisierungen, Ergänzungen und Modifikationen der in der DSGVO enthaltenen Regelungen bzw. erlauben solche.

Außerdem lässt die DSGVO trotz des grundsätzlichen europarechtlichen Verbots, gleichlautendes Unionsrecht im nationalen Recht zu wiederholen (sog. Wiederholungsverbot des Europäischen Gerichtshofs), unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Wiederholungen zu. In diesem Rahmen kann gleichlautendes Fachrecht aufrechterhalten oder geschaffen werden.

Ein Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aus der Notwendigkeit von Streichungen, soweit die DSGVO abschließende Regelungen enthält, aus notwendigen Angleichungen von Begriffsbestimmungen an die der DSGVO, aus der Notwendigkeit zur Streichung oder Aktualisierung von Verweisungen sowie aus der Pflicht zur Umsetzung von Regelungsaufträgen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist der dargestellte Umsetzungs- und Anpassungsbedarf entsprechend den grundgesetzlichen Gesetzgebungskompetenzen sowohl im Bundesrecht als auch im Landesrecht zu erfüllen und zwar jeweils im allgemeinen und im besonderen Datenschutzrecht.

Dem Anpassungsbedarf im allgemeinen Datenschutzrecht von Rheinland-Pfalz wurde mit dem neuen Landesdatenschutzgesetz (LDSG) entsprochen. Das Gesetz ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft.

Besonderes Datenschutzrecht des Landes wurde bereits an die DSGVO angepasst. So im Presse- und Medienrecht mit dem Landesgesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der seit dem 25. Mai 2018 weitgehend das Medienprivileg regelt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das sonstige in den Anwendungsbereich der DSGVO fallende rheinland-pfälzische Fachrecht möglichst umfassend an diese angepasst werden.

Artikel 36 sieht Änderungen des Kommunalwahlgesetzes vor, um das Berechnungsverfahren zur Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen bei Verhältniswahlen in einzelnen Berechnungsschritten einheitlicher und transparenter zu gestalten.